



HAL
open science

Die Rolle des Verteidigers in Justiz, Gesellschaft und Politik, Der Gerichtspatronat am Ende der römischen Republik

Jean-Michel David

► **To cite this version:**

Jean-Michel David. Die Rolle des Verteidigers in Justiz, Gesellschaft und Politik, Der Gerichtspatronat am Ende der römischen Republik. Grosse Prozesse der römischen Antike, 1996, Augst, Suisse. pp.28-47. hal-01090078v2

HAL Id: hal-01090078

<https://hal.science/hal-01090078v2>

Submitted on 16 Apr 2015

HAL is a multi-disciplinary open access archive for the deposit and dissemination of scientific research documents, whether they are published or not. The documents may come from teaching and research institutions in France or abroad, or from public or private research centers.

L'archive ouverte pluridisciplinaire **HAL**, est destinée au dépôt et à la diffusion de documents scientifiques de niveau recherche, publiés ou non, émanant des établissements d'enseignement et de recherche français ou étrangers, des laboratoires publics ou privés.

Die Rolle des Verteidigers in Justiz, Gesellschaft und Politik

Der Gerichtspatronat in der späten römischen Republik

Jean-Michel David

Die große Bedeutung des Gerichtspatronats in der römischen Gesellschaft und Politik der späten Republik zeigt sich allein schon in einer Person: Cicero. Dem Mann aus dem Ritterstand gelingt es, gestützt auf kaum ein anderes Mittel als das Kapital von Dankbarkeit und Prestige, das ihm sein engagierter Einsatz vor den Gerichten verschaffte, in wenigen Jahren zu den höchsten politischen Ämtern zu gelangen. Doch Cicero war kein Einzelfall: Alle Angehörigen der senatorischen Aristokratie traten in Prozessen auf, in die ihre Freunde oder von ihnen abhängige Personen verwickelt waren. Die Verteidigung vor Gericht – und die Anklage – war eine der Grundpflichten, welche die Aristokraten zur Wahrung der Interessen ihrer Klienten zu erfüllen hatten, und es stand außer Frage, sich dieser Pflicht zu entziehen. Wer auf diese Weise andere unterstützte, konnte umgekehrt von einer Dankbarkeit und einer Ergebenheit profitieren, die seine Position innerhalb der Führungsschicht entscheidend stärkten. Der Gerichtspatronat situierte sich so im System des Austausches von Diensten und Schutz, das wesentlich die aristokratischen Beziehungen bestimmte. Der Fall Cicero jedoch beweist, daß die Bedeutung des Gerichtspatronats darüber hinausging: Wer in diesem Bereich ein anerkannter und erfolgreicher Patron war, qualifizierte sich damit für die höchsten Positionen im Staat.

Dieser Sachverhalt aber wirft die wohl interessanteste Frage auf: Wie konnte die Gerichtstätigkeit, die in der römischen Gesellschaft zum Alltag gehörte, das Sozialprestige begründen und legitimieren, das einige wenige erlangten? Das Paradoxon dieser Tatsache erfordert Erklärung: Es konnte durchaus vorkommen, daß derjenige, den der *patronus* verteidigte, aus berechtigten Gründen angeklagt war oder, schlimmer noch, daß er sich wirklich eines Verbrechens gegen die Bürgergemeinschaft¹ schuldig gemacht hatte. In diesem Fall stellte sich der Redner gegen das Allgemeininteresse. Seine Aussagen widersprachen der Wahrheit, obschon er doch beanspruchte, als Verteidiger der Bürgergemeinschaft zu erscheinen. Wie konnte ein solches Verhalten Überlegenheit begründen? Wie konnte die Verteidigung einer Person – um so verdammenswerter, als sie zumeist der Senatsaristokratie angehörte – so ruhmvoll erscheinen, daß sie den Anspruch legitimierte, die Interessen der ganzen Bürgergemeinschaft zu vertreten?

Diese Fragen lassen sich nicht auf einfache Weise beantworten. Die Antwort liegt ebenso in der Rolle, welche die *iudicia publica* (Gerichtsverfahren in öffentlichen Angelegenheiten) innerhalb der politischen Mechanismen spielten, wie in den Strukturen der Klientelbeziehungen und der Hierarchie, die sie schufen, vor allem aber in der Definition der Freiheit des Bürgers, wie sie sich in den gesellschaftlichen Praktiken formulierte.

Die allgemeinen Strukturen des Gerichtspatronats

Bevor die Frage nach der Entwicklung des Gerichtspatronats am Ausgang der römischen Republik gestellt werden kann, müssen seine wichtigsten Merkmale kurz definiert werden. Folgt man dem Geschichtsschreiber Dionysios von Halikarnassos (1. Jahrhundert v. Chr.), dessen Aussagen mit Sicherheit auf Cato den Älteren (234–149) zurückgehen,² war es Romulus selbst, der bei der Gründung Roms den Patronat als eine der ersten Institutionen einrichtete. In dieser idealen Rekonstruktion der römischen Urgeschichte ging es um die Beziehung, welche die Plebejer an die Patrizier band. Patrizier und Plebejer schuldeten sich gegenseitig verschiedene Dienste. Erstere waren verpflichtet, ihren Klienten die Gesetze zu erläutern und sie vor Gericht zu unterstützen. Die Klienten ihrerseits hatten Hilfe zu leisten mit einem Beitrag an die Bezahlung der Mitgift der Töchter ihrer Patrone, von Lösegeldern, wenn sie in Gefangenschaft gerieten, von Schulden oder Geldstrafen, wenn sie verurteilt wurden. Jeder der beiden Seiten war es untersagt, Anklage gegen die andere zu erheben, Zeugnis abzulegen oder gegen die andere zu votieren.³

Diese Beschreibung faßt die wichtigsten Aspekte einer Beziehung zusammen, welche auf dem Austausch von Diensten zwischen Individuen beruhte, die sich durch Standesunterschiede und ungleiches Machtpotential auszeichneten: Die einen boten einen umfassenden Schutz an, und sie erhielten dafür von den anderen vielfältige Verfügbarkeit und Unterstützung. Alle waren durch ein Verhaltensmuster gebunden, dessen Grundlage die *fides* war; der Begriff, übersetzbar mit «Vertrauen» oder «Kredit», war von so großer Bedeutung, daß jede Übertretung mit einer *sacratio* bestraft wurde, welche nach archaischer Auffassung den Verurteilten den Göttern überantwortete und konkret, falls nicht die Todesstrafe vollzogen wurde, den Ausschluß aus der Bürgergemeinschaft bedeutete.

Der Gerichtsbeistand war in der Folge eine der Pflichten, deren Erfüllung unumgänglich war. Die Patrone konnten sich ihr genausowenig entziehen wie die Klienten; auch wenn diese schuldig waren, mußten sie jene vor Gericht vertreten.⁴ Es war in den frühen Zeiten Roms sicher nicht möglich, seinen Partner zu wählen. Die Beziehung wurde vererbt und so verfügten die aristokratischen Häuser über eine mehr oder weniger bedeutende Gruppe von Abhängigen, für die das Familienoberhaupt, ob er es wollte oder nicht, ob er dazu fähig war oder nicht, Klage zu führen und

die Verteidigung zu übernehmen hatte. Allerdings läßt sich eine Entwicklung hin zu einer allmählichen Abschwächung dieser erblichen Verbindungen beobachten: Zeitlich kann dieser Vorgang zwar nicht genauer bestimmt werden, doch gegen Ende des 3. Jahrhunderts v. Chr.⁵ war es wahrscheinlich möglich geworden, sich einen Patron aufgrund seiner Fähigkeiten auszuwählen, um eine wirksame Vertretung zu erlangen. Damit waren für die Herausbildung des Gerichtspatronats, wie er während der zwei letzten Jahrhunderte der römischen Republik praktiziert wurde, die Voraussetzungen geschaffen. Zur selben Zeit modifizierte die Einführung der Rhetorik die Bedingungen für die Ausübung der Rechtsvertretung vor Gericht. Ein rhetorisch gebildeter Aristokrat konnte mit seiner Eloquenz die Richter leichter und wirksamer überzeugen als seine Gegner. Auf diese Weise vermochte er all jene an sich zu ziehen, denen ein Prozeß drohte und welche die Unterstützung jenes Mannes suchten, der am ehesten Erfolg versprach. Ein anderer Typus von Klientel bildete sich heraus, der weder die lange Lebensdauer noch die soziale Abhängigkeit der früheren Beziehungen kannte, jedoch deren äußere Form, Definitionen und Regeln übernahm.

Die Begriffe zur Bezeichnung der zwei Partner der Beziehung waren weiterhin *patronus* und *cliens*, wenn auch als *Klient* nur Personen mit niedrigerem als prätorischem Rang (die zweithöchste Sprosse der römischen Karriereleiter) angesprochen wurden. Nach wie vor galten die Dienste, die ausgetauscht wurden, einem unbegrenzten Spektrum von Zwecken und waren nicht auf die Übernahme gerichtlicher Verteidigung beschränkt. Tatsächlich schuldete der Klient im Austausch gegen die Hilfe, die er erhalten hatte, jegliche Art von Dienst, die er leisten konnte. Er war gegenüber seinem Wohltäter zu Dankbarkeit (*gratia*) verpflichtet, die ihn für lange Zeit, sollte er seine Dankesschuld nicht abstanen können, in eine Situation der Unterordnung versetzte. Umgekehrt konnte eine Person, die einem erfolgreichen Gerichtsredner einen Dienst erwiesen hatte, von diesem verlangen, zu ihren Gunsten vor Gericht einzutreten. Der Rechtsbeistand erweist sich somit als Teil des Systems von Gabe und Gegengabe, das die Beziehungen innerhalb der Aristokratie und jene der Aristokraten zu den anderen sozialen Schichten bestimmte.

Aristokraten, welche die anderen durch ihre rhetorischen Fähigkeiten oder ihr Geschick übertrafen, konnten sich folglich mit ihrer Gerichtstätigkeit aus all jenen eine Klientel schaffen, für die sie eingetreten waren. Dies war ein neues Element im Wettstreit der Senatsaristokratie um Macht und Prestige. Mit Hilfe der Redekunst konnte die Spitze der politischen Hierarchie erklommen werden. Sie trat so in Konkurrenz zu anderen Mitteln, politisches Charisma zu erlangen, wie Jurisprudenz oder Kriegskunst. Alle mußten sich um rhetorische Bildung bemühen. Aber selbstverständlich brachten es einige dabei weiter als andere.

Die rhetorischen Kompetenzen wurden um so wichtiger, als zur selben

Zeit die Gerichtsverfahren Veränderungen erfuhren, wodurch bei den Prozessen sehr viel mehr auf dem Spiel stand. Spezielle Gerichtshöfe zur Beurteilung von Delikten, die nur Aristokraten bei Ausübung ihrer Aufgaben begehen konnten, wurden eingerichtet. Die Existenz dieser Gerichtshöfe war für die Angehörigen der Aristokratie eine Bedrohung, die eine ständige und unerträgliche Unruhe bewirkte. Stafgerichtliche Verfahren waren bis dahin entweder Sache der *iudicia privata* (Gerichtsverfahren in Privatsachen) gewesen, wenn sich zwei Bürger gegenüberstanden, oder sie wurden in Prozessen vor den Komitien – der römischen Volksversammlung – ausgetragen, deren Schwerfälligkeit die Wirksamkeit beschränkte, oder dann wurden für die größten Skandalfälle außerordentliche Untersuchungsverfahren beschlossen. Von der Mitte des zweiten Jahrhunderts an bestanden dauernde Gerichtshöfe mit fest zusammengesetzter Jury (*quaestiones perpetuae*), deren Aufgabe es war, Delikte zu bestrafen, welche die Senatoren in Ausübung ihres Amtes begangen hatten: Gelderpressungen auf Kosten der Städte oder Völker, die ihnen unterstellt waren (*de repetundis*), die Anwendung von Gewalt und Bildung von bewaffneten Banden (*de vi, de veneficiis et sicariis*), die Aneignung von Gütern, die der Bürgergemeinde gehörten (*de peculatu*), der Machtmißbrauch (*de maiestate*), die Verletzung der Wahlkampfgeln (*de ambitu*) und andere mehr. Die angedrohten Strafen wogen schwer: Im Falle einer Verurteilung wurden die Delinquenten ins Exil geschickt und verloren ihren Besitz sowie ihren Platz in der Bürgergemeinschaft. Die Folge davon war möglicherweise der Ruin einer ganzen Familie und ihr Ausschluß von der Macht.

Eine der unmittelbaren Auswirkungen dieser Entwicklung war, daß diese Gerichtshöfe von den einzelnen Aristokraten als Instrument im politischen Kampf verwendet wurden. Die Angehörigen der Senatsaristokratie standen sich in so verbissener Konkurrenz gegenüber, daß daraus Feindschaften, Haß und eine von Generation zu Generation übertragene Pflicht zur Rache entstanden; häufige Gerichtsprozesse waren die Folge, die leicht die Form juristischer Machenschaften annehmen konnten: Nicht das Ziel der Bestrafung eines Deliktes wurde dabei verfolgt, es ging vielmehr um die Ausschaltung eines Gegners mit Hilfe von Anklägern, die man gegen ihn mobilisierte, von falschen Zeugen oder gar mit dem Kauf der Richter. Was für alle Institutionen des politischen Lebens in Rom galt, dazu entwickelten sich auch diese Gerichtshöfe: Sie waren Orte einer Auseinandersetzung, worin zugunsten der Freunde und auf Kosten der Gegner alle Mittel der Familienallianzen und der gesellschaftlichen Macht eingesetzt wurden.

Die Ausübung des Gerichtspatronats konnte sich unter diesen Bedingungen nicht allein auf die rhetorische Kompetenz stützen. Gefordert war ebenso die Fähigkeit eines Aristokraten, weitreichende soziale Netze und Machtverbindungen zu aktivieren, und unabdingbar war, daß er sich aufgrund seiner Autorität gegenüber Publikum, Richtern und Gegnern

durchsetzen konnte. Der Gerichtspatronat konnte sich also nicht vollständig von anderen Formen des Patronats absetzen und damit eine Professionalisierung erfahren. Obwohl er ein spezifisches praktisches Wissen verlangte, blieb er mit seinen Funktionen des Schutzes und der Unterstützung integrierter Teil der Aufgaben und Pflichten jedes Angehörigen der römischen Aristokratie.

Soziologische Definition der patroni

Stellt man die Liste all jener zusammen, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt für andere vor Gericht eingesetzt haben, so spiegelt diese das soziologische Milieu der senatorischen Aristokratie, ergänzt durch einige Angehörige des Ritterstandes. Alle, auch die prominentesten Männer, unterzogen sich der Aufgabe, ihre Interessen und jene ihres Hauses wahrzunehmen, indem sie ihre Feinde verfolgten und vor allem ihren Freunden und Abhängigen beistanden. Um nur die bekanntesten zu nennen: Marcus Porcius Cato gehörte dazu, der Zensor von 184, und sein Urenkel Marcus Porcius Cato Uticensis, genauso Lucius Aemilius Paulus, der Sieger über Perseus, Scipio Aemilianus, der Zerstörer Karthagos, Quintus Caecilius Metellus Numidicus, der Zensor von 102 und seine Verwandten Creticus, Celer und Nepos, Lucius Licinius Lucullus, Sieger über Mithridates sowie sein Bruder Marcus Terentius Varro Lucullus, Marcus Aemilius Scaurus, Zensor im Jahre 109, und sein Sohn, der 56 Prätor war, Gaius Sempronius Gracchus, Volkstribun im Jahre 123, Marcus Antonius, der Zensor von 97, Lucius Licinius Crassus, Zensor des Jahres 92, Quintus Hortensius Hortalus, der 69 Konsul war, Publius Clodius Pulcher, Volkstribun von 58, Gaius Asinius Pollio, Konsul im Jahre 40, Pompeius, Caesar schließlich und, selbstverständlich, Cicero.

Eine gewisse Spezialisierung begann sich allerdings durchzusetzen. Manche traten selten auf und wohl nur dann, wenn ihre direkten Interessen oder die ihrer Abhängigen im Spiele waren. Andere dagegen waren vor Gericht sehr stark präsent und vertraten wiederholt Anklagen oder übernahmen die Verteidigung eines Angeklagten. Repräsentativ dafür war Cato der Ältere, von dem Cicero über hundertfünfzig Reden kannte;⁶ er hat zahlreiche Anklagen und Verteidigungen vertreten und erhob den Gerichtspatronat zum integrierenden Bestandteil des Verhaltensmodells, das den vorbildlichen Aristokraten definierte. Nach ihm traten manche Männer in einer solchen Häufigkeit vor Gericht auf, daß sich ihre politische Tätigkeit im wesentlichen darin erschöpfte. Mit Sicherheit läßt sich dies nachweisen für einige von denen, über die wir gut unterrichtet sind, wie Hortensius, dem sich achtzehn Gerichtsfälle zuschreiben lassen, und besonders Cicero, von dem fünfzig bekannt sind.⁷ Hinzuzufügen wären aber all jene, die Cicero in seinem Dialog über die Geschichte der römischen Redekunst, dem *Brutus*, als *patroni* bezeichnet. Nur eine bestimmte Aus-

wahl der Redner, an deren Aktivitäten er erinnert, wird mit diesem Begriff umschrieben, und so entsteht der Eindruck, es handle sich dabei um eine Gruppe von in gewissem Sinn besonders spezialisierten Fachleuten. Tatsächlich setzte sie sich zusammen aus jenen Rednern, die hohe rhetorische Sachkompetenz und gesellschaftliche Gewandtheit erworben hatten und ihre Karriere und Macht auf die Dankschulden stützten, die sie auf diese Weise erworben hatten; ihre Ausstrahlung gründete im Prestige, das ihnen die Tätigkeit vor Gericht vermittelte.

Im Laufe der Entwicklung des Gerichtspatronats hatte sich eine Auftrennung der Funktionen durchgesetzt. Noch ein Cato Censorius war in all den unterschiedlichen Bereichen tätig: Zeugenaussagen und Verteidigungsreden, banalste Streitfälle der alltäglichen Justiz, Gerichtsreden vor der Volksversammlung, den Komitien oder den Schwurgerichtshöfen, den *quaestiones*, Anklage von Gegnern oder Verteidigung von Freunden. Einige Generationen später war dies nicht mehr möglich: Während die bedeutendsten Gerichtsredner wie Hortensius und Cicero genauso selbstverständlich in gewöhnliche zivil- und strafgerichtliche Gerichtsfälle eingriffen wie in große Prozesse, in denen über das Schicksal der einflußreichsten Männer der Bürgerschaft entschieden wurde, zögerten andere, sich an ihnen zu messen und derart grundlegende Fälle zu übernehmen. Damit zeichnete sich die Auftrennung der Redner in unterschiedliche Kategorien ab: Die bescheidenen Redner traten nur bei *iudicia privata* auf; zu ihnen gehörten auch jene Aristokraten, deren Ansehen auf ihrer juristischen Kompetenz beruhte und die sich auf solche Fälle spezialisiert hatten. Letztlich waren es nur die fähigsten oder die kühnsten, die es wagten, mit ihren Reden vor den *iudicia publica* aufzutreten.

Dabei hatte sich jedoch eine weitere Differenzierung durchgesetzt: Anklage und Verteidigung wurden nicht von Männern gleichen Ranges und gleicher Qualität übernommen. Entweder fanden junge Männer, die schon der senatorischen Aristokratie angehörten, in den Anklagen ein Mittel, um ihre politische Karriere zu beginnen, oder Redner niederen Ranges suchten auf diese Weise sich den Weg zum politischen Leben zu ebneten. In beiden Fällen befand sich der Ankläger in einer untergeordneten Stellung gegenüber dem Verteidiger, der meist den höchsten Schichten der senatorischen Aristokratie angehörte.

Diese Aufspaltung war das Ergebnis eines Prozesses, der um die Wende vom zweiten zum ersten Jahrhundert das Ansehen der Anklage entwertete. Um eine Klage vor einer *quaestio perpetua* (ständiger Schwurgerichtshof) zu führen, mußte sich ein Freiwilliger finden, der bereit war, die Interessen der Bürgergemeinschaft (*rei publicae causa*) zu vertreten und den Versuch zu unternehmen, die Verurteilung einer Persönlichkeit, die sich schwerwiegende Verbrechen hatte zuschulden kommen lassen, herbeizuführen. Da sich solche Verfahren gegen Angehörige der senatorischen Aristokratie richteten, mußte der Ankläger das Wagnis eingehen, den Haß und die

Rache des Angeklagten, seiner Verwandten und Freunde herauszufordern. Dazu brauchte es eine erhebliche Motivation. Manche fanden diese Motivation spontan darin, daß sie in der Anklage ein Mittel fanden, sich an einem persönlichen Feind oder dem Gegner ihres Vaters oder eines Verwandten zu rächen. Andere – wie Cicero bei seiner Anklage gegen Verres – übernahmen die Vertretung der Interessen einer Stadt oder einer anderen Gemeinschaft; auf diese Weise erwarben oder verstärkten sie Klientelbeziehungen. All das genügte jedoch nicht. Spätestens seit der gesetzgeberischen Tätigkeit von Gaius Gracchus waren Bestimmungen eingeführt worden, welche die Belohnung der erfolgreichen Ankläger vorsahen: Er wurde mit dem Bürgerrecht ausgezeichnet, falls er nicht Bürger war, mit der *Tribus* des Verurteilten, d. h. mit der Aufnahme in jene Gliederung der Bürgerschaft, der der Delinquent vor seiner Verurteilung angehört hatte, bzw. wenn er schon das Bürgerrecht besaß, mit dessen Platz im Senat im Falle eines ritterlichen Anklägers, oder es wurden ihm bestimmte Regeln des *cursus honorum* (vorgeschriebene Ämterlaufbahn) erlassen, was einem jungen Senator erlaubte, seine Karriere zu beschleunigen. Die Logik der Belohnung bestand darin, daß die durch die Ausstoßung eines schuldigen Bürgers bewirkte Unruhe teilweise durch die Förderung desjenigen geglättet wurde, welcher der Bürgergemeinschaft ermöglicht hatte, sich des Übeltäters zu entledigen.

Zusammen mit der Härte des aristokratischen Konkurrenzkampfes führten diese Bestimmungen aber zu einer Häufung der juristischen Ränkespiele, die kaum noch zu kontrollieren war. Für manche bedeutete die Belohnung eine große Verlockung, gegen einen Senator eine Anklage zu konstruieren. Eine solche konnte leicht auf eine Verurteilung hinauslaufen, wenn sie sich durch einige feindliche Zeugenaussagen sowie durch die Animosität oder gar Habgier gewisser Richter abstützen ließ. Während einiger Jahrzehnte gab die politische Situation sogar den Angehörigen des Ritterstandes die Möglichkeit zum Druck auf die Senatsaristokratie aufgrund einer Modifikation der Zusammensetzung der Gerichtshöfe. Die Senatoren verfügten in der Folge nicht mehr über die volle Kontrolle der Verfahren vor den für sie so bedeutenden Gerichtshöfen. Aus all diesen Gründen geriet die Rolle des Anklägers in Mißkredit; von Anfang des ersten Jahrhunderts an wurden darin nur noch junge Aristokraten akzeptiert, die ehrenwerte Motive vorweisen konnten wie Rache, die Übernahme der Vertretung von Provinzialen, welche Opfer der Umtriebe unwürdiger Beamter geworden waren, oder dann die Verfolgung von Verbrechen *rei publicae causa* (im Interesse des Staates) unter der Bedingung, daß die *boni viri* (allgemein: die Senatoren) der Anklage ihre Zustimmung geben konnten.

Gleichzeitig bildete sich auch eine spezifische Definition der Verteidigung vor den *iudicia publica* heraus. Da sich die Bedrohung einer Anklage notwendig gegen die bedeutendsten Angehörigen der Senatsaristokratie

richtete, war es eine Selbstverständlichkeit, daß ihre Interessen von ebenso bedeutenden Aristokraten mit gleicher sozialer Herkunft verteidigt wurden. Das Zusammenwirken sozialer Normen und des Erfolgszwangs, der auf der Verteidigung lastete, führte dazu, daß ihnen diese Rolle vorbehalten war. Der erste und entscheidende Grund bestand im Umgang mit den Regeln der Dankbarkeit, der *gratia*. Exil und Ruin bedrohten den Angeklagten in einem solchen Verfahren; wer ihm dazu verhalf, einem solchen Schicksal zu entkommen, erwies ihm einen so großen Dienst, daß die Dankesschuld kaum je durch eine vergleichbare Dienstleistung abzutragen war. Dadurch entstand ein Abhängigkeitsverhältnis mit weitreichenden Auswirkungen. Ein Angeklagter sah sich verpflichtet, sein politisches Handeln fast ausnahmslos auf die Interessen seines Retters auszurichten, sei es bei Wahlen, bei Abstimmungen im Senat oder bei einem anderen Vorgang der Ausübung politischer Macht. In diesem Sinn behielt das Patronatsverhältnis seine volle Bedeutung, selbst wenn der Begriff für die Beziehungen unter Aristokraten dieses Ranges nur in Ausnahmefällen Verwendung fand. Eine solche Situation war unter der Voraussetzung problemlos tragbar, daß derjenige, dem man auf eine so umfassende Weise verpflichtet war, schon an Rang und Autorität überlegen war und eine Unterordnung deshalb nicht einem gesellschaftlichen Abstieg gleichkam. Unter diesen Bedingungen ist einsichtig, daß die Ansuchen um Verteidigung sich nur an die bedeutendsten und in höchstem Maß respektierten Senatoren richteten, die so die meisten der wichtigen Gerichtsfälle in ihren Händen konzentrierten.

Selbstverständlich waren ihre rhetorische Kompetenz und ihr Erfolg zusätzliche Voraussetzungen, was die Zahl möglicher Gerichtsredner beschränkte. Tatsächlich waren diese Qualitäten selten, und nur eine kleine Zahl vermochte all diese Bedingungen zu erfüllen. Bestimmten Aristokraten gelang es gleichwohl, aufgrund ihrer außergewöhnlichen Fähigkeiten die Gerichte zu dominieren – Hortensius und Cicero etwa, an die man unmittelbar denkt, aber auch einige andere, denen es, um vom eben als besonders bedeutsam dargestellten Kriterium auszugehen, geglückt war, die senatorische Hierarchie zu ihren Gunsten umzustürzen, indem sie ältere oder mit mehr Ansehen und Würde, *dignitas*, versehene Senatoren verteidigt hatten: Marcus Antonius, der Zensor von 97, Lucius Licinius Crassus, Zensor im Jahre 92, Gaius Aurelius Cotta, Konsul von 75, Marcus Claudius Marcellus, der 51 Konsul war, Publius Clodius Pulcher, Volkstribun im Jahre 58, der Dichter Gaius Licinius Macer Calvus, Marcus Iunius Brutus, der Cäsarmörder, Prätor von 44.

Wie steil war für diese Männer der gesellschaftliche Aufstieg! Er wurde von Ciceros Bruder gleich zu Beginn seiner Schrift über den Wahlkampf, den Cicero antrat und der ihn zum Konsulat führte, betont: «Die Unbekanntheit deines Namens wirst du vor allem durch deinen rednerischen Ruhm ausgleichen, der immer schon besondere Wertschätzung (*dignitas*)

gefunden hat. Wen man für würdig hält, Patron von Konsularen (ehemaligen Konsuln) zu sein, kann nicht für unwürdig befunden werden, das Konsulat zu bekleiden.»⁸

Diese Ausführungen sind aufschlußreich. Sie können unter verschiedenen Aspekten analysiert werden. Zunächst der erste Punkt, der oben schon diskutiert wurde: Im System des Austausches von Diensten unter Aristokraten gewann ein Verteidiger auch gegenüber hochgestellten Personen den Vorrang, sobald er die Vertretung ihrer Interessen übernahm. Vor allem aber wurde die so etablierte Beziehung im Spektakel des Plädoyers öffentlich sichtbar gemacht; eines der geläufigsten Mittel forensischer Rhetorik war denn auch, daß der Redner die enge Verflechtung seines Schicksals mit jenem des Angeklagten in Worten und in emotionalen Gesten verschiedener Ausprägung manifestierte. Genauso wie Argumente, um zu überzeugen, wurden auch Zeichen der Solidarität präsentiert, welche mit ihrem emotionalen Pathos darauf angelegt waren, Mitgefühl zu erregen; die beiden Personen wurden als Schicksalsgemeinschaft dargestellt, welche unter ihnen eine Beziehung größter Nähe schuf. Die gesellschaftliche Ungleichheit blieb darin, auch wenn sie negiert wurde, sicher bestehen. Aber sie wirkte sich zugunsten des Verteidigers aus, der den Charakter eines Garanten und Beschützers zugeschrieben erhielt. In dieser Stellung, die ganz klar der eines Patrons alten Stils entsprach, erhob sich der Redner in eine dem Klienten notwendig übergeordnete Position und erreichte die Spitze der bürgerlich-gesellschaftlichen Hierarchie.

Üblicherweise war die gerichtliche Vertretung eine Sache von Gruppen von Personen, welche sich die Rollen teilten. Die Bedeutung der *iudicia publica* erforderte den Zusammenschluß mehrerer Personen, sowohl für eine Anklage wie für eine Verteidigung. Dafür können verschiedene Gründe angeführt werden: Zunächst sicher die Sorge um den Erfolg, welche nach einer bestmöglichen Ausnutzung der gesellschaftlichen Verbindungen und der rhetorischen Kompetenzen verlangte. Darüber hinaus sollte auch die Mobilisierung einer ganzen Gruppe manifestiert werden: jene der Verwandtschaft, die beispielsweise durch eine Racheverpflichtung bestimmt war, oder jene der angesehensten Angehörigen der Aristokratie, welche als Garanten für einen der ihren eintraten. Dazu kam, daß die Anklage- und die Verteidigungsrede nur ein Teil des Gerichtsverfahrens unter anderen waren. Die Zeugenaussagen ergänzten sie genauso wie die Lobrede, die *laudatio*, welche keine weitgehende persönliche Implikation verlangte, oder der Bittgang, die *supplicatio*, welche im Gegensatz dazu einige der nächsten Verwandten des Angeklagten dazu brachte, sich den Richtern zu Füßen zu werfen im Augenblick, als diese sich anschickten, das Urteil zu fällen.⁹

Die Masse von Personen, die sich kompakt um die gegnerischen Parteien scharte, konnte bedeutende Ausmaße annehmen. Bei den größten Fällen kann sie auf etwa zwei- bis dreihundert Beteiligte veranschlagt

werden; sie teilten sich in die unterschiedlichen Rollen und demonstrieren durch ihre zahlreiche Präsenz physisch und öffentlich ihre Solidarität.¹⁰ Der Hauptredner verhielt sich dabei als der Sprecher der Gruppe, deren Leitung er selbstverständlich übernahm. Er trug folglich nicht nur die Verantwortung für ein Individuum, sondern für all seine Verwandten, Verbündeten und Freunde, die sich durch den Ausgang des Prozesses genauso betroffen fühlten wie der Angeklagte selbst. Seine Patronatsbeziehungen, von denen er profitieren konnte, gingen folglich bei den wichtigsten Gerichtsfällen weit über die Person des Angeklagten hinaus und umfaßten, aufgrund des Spiels von Allianzen und Solidaritäten, weite Teile der gesamten Aristokratie. Er konnte deshalb Anspruch auf Spitzenstellungen in bezug auf gesellschaftliche Macht, auf Prestige und Ansehen erheben.

Zweifellos waren es diese spektakulären Aspekte der Gerichtsverfahren, welche das Bild des Redners als zentrale Figur der Bürgergemeinschaft begründeten. Bestimmte Fälle bewirkten eine beeindruckende Beteiligung der Öffentlichkeit; Tacitus betont dies, wenn er an die alltägliche Situation der «alten Redner» erinnert, «als so viele und zugleich so vornehme Männer sich hin zum Forum drängten, als auch Klienten, Angehörige der Stimmbezirke, selbst Delegationen der Landstädte und ein Teil Italiens den Gefährdeten zur Seite standen, als das Volk von Rom bei vielen Prozessen glaubte, seine Sache stehe bei den Urteilen auf dem Spiel. Es ist hinreichend bekannt, daß C. Cornelius, M. Scaurus, T. Milo, L. Bestia und P. Vatinius unter Zulauf der gesamten Bürgerschaft angeklagt und verteidigt worden sind.»¹¹ Die realen oder imaginären Inhalte dieser Prozesse schienen die Zukunft der gesamten Stadt zu betreffen. Der Gerichtsredner übernahm deshalb genauso die kollektiven Interessen wie jene der Partei, für die er sprach. So drängte sich ihm eine Selbstdarstellung als Verteidiger der Bürgergemeinschaft geradezu auf; entsprechend war das Urteil der Richter – in dem Maße, wie es durch die Öffentlichkeit geteilt wurde – auch eine politische Bestätigung, die aus dem Redner den Helden der Bürgergemeinschaft machte und ihm Qualitäten zuerkannte, welche die Übernahme einer Führungsaufgabe rechtfertigte.

Die Stellung des Patronats in der Hierarchie der bürgerlichen Werte

Eines der Paradoxa, welche die spezifische Eigenart des politischen Lebens in Rom ausmachen, zeigt sich gerade in diesen Zusammenhängen. Wie kann die Verteidigung einer wichtigen Persönlichkeit die Fähigkeit oder das Recht zur Regierung über die gesamte Bürgergemeinschaft begründen? Inwiefern konnte das Engagement für die Verteidigung von Partikularinteressen eine vergleichbare Fähigkeit, die Interessen der Bürgergemeinschaft als Ganzes wahrzunehmen, nachweisen? Inwiefern konnte ein den Regeln von *fides* und *gratia*, von Treue und Dankbarkeit, konformes

Verhalten als Garantie für eine Politik gelten, die dem Allgemeininteresse der Bürgergemeinschaft entsprechen würde? Welche Verbindung schließlich ließ sich erkennen zwischen der Patronatsfunktion und den Grundsätzen von Gerechtigkeit und Wahrheit, die, wie man annehmen möchte, für einen Beamten bestimmend waren?

Eine wirklich befriedigende Antwort auf solche Fragen kann es nicht geben. Stellt man aber die wenigen theoretischen Erörterungen Ciceros zu diesen Problemen den Praktiken seiner Zeit, soweit man davon weiß, gegenüber, lassen sich einige Aspekte gleichwohl präzisieren.

Ciceros Andeutungen waren ganz besonders deutlich und umfassend in seiner Schrift *De officiis*. Zweifach behandelte er darin den Pflichtenkatalog des Gerichtspatronats: einerseits im Zusammenhang mit der Erörterung des Ehrevollen, des *honestum*, andererseits im Zusammenhang mit den Regeln des Nützlichen, des *utile*; er folgte damit der allgemeinen Struktur der zwei Teile des Textes.

Die ersten Andeutungen blieben sehr allgemein und bezogen sich nicht ausschließlich auf die Rolle des Patronats. Zur Diskussion stand der Austausch von Diensten, der selbstverständlich auch jene umfaßte, die mit der Verteidigung einer Person vor Gericht geleistet werden konnten. In der Logik des Werks beruhte das *honestum* auf vier Faktoren: Die Kenntnis des Wahren, die Großherzigkeit, die Mäßigung und Selbstbeherrschung und schließlich die Erhaltung der menschlichen Gemeinschaft durch die Beachtung der Regeln, auf der sie beruht: die Verpflichtung, jedem zukommen lassen, was ihm gebührt, und die sorgfältige Erfüllung einmal eingegangener Engagements.¹² Diese letzte Kategorie ist die wichtigste¹³, und ihre zwei Aspekte – Gerechtigkeit und Wohltätigkeit – verweisen direkt auf den Code, welcher den Austausch von Diensten regelt, worunter auch die Unterstützung vor Gericht fällt.

Deutlich wird aus einer solchen Aufzählung, daß nicht davon ausgegangen wurde, die Gerechtigkeit sei durch eine übergeordnete Wahrheit oder irgendeinen anderen transzendentalen Wert bestimmt. Sie definierte sich vielmehr klar als ein Teil der Regeln, welche das Funktionieren der Gesellschaft erlaubten und die im wesentlichen darin bestanden, anderen nicht zu schaden, die Unterscheidung zwischen Kollektivem und Individuellem zu beachten und sich strikt den Regeln der *fides* zu unterziehen, welche vor allem eine Erfüllung einmal eingegangener Verpflichtung verlangten.¹⁴ Mit anderen Worten: Die Gerechtigkeit zielte auf nichts anderes als Billigkeit und schuf lediglich ein gesellschaftliches Regelwerk, um jedem das Seine zu verschaffen.

Das gleiche Konzept fand sich auch im Zusammenhang mit der Erörterung der Wohltätigkeit. Cicero gab dazu etwas genauere Hinweise, denn er definierte darin die Dienste, die man den nächsten Verwandten und Freunden entsprechend dem Grad der Vertrautheit zu erweisen hatte. Er skizzierte ein konzentrisches Modell der gesellschaftlichen Organisation,

worin die Nächststehenden die Eltern, die Ehepartner und die Kinder waren, dann folgten die anderen Verwandten und Freunde, schließlich die *boni viri*, die aufgrund des kontinuierlichen Umgangs (*familiaritas*) und des Austausches von Diensten die vornehmste und stabilste gesellschaftliche Gruppe bildeten, die man sich vorstellen konnte.¹⁵ Auf der Grundlage dieser Hinweise konnte der Redner in Betracht ziehen, jedem die Unterstützung zu gewähren, die ihm gebührte, die Verteidigung vor Gericht eher für einen Verwandten oder einen Freund übernehmen als für einen Nachbarn, und dabei genau Buch führen über seine Guthaben oder Schulden an Dankbarkeit.¹⁶

Ciceros theoretische Erörterung beruhte auf philosophischer Grundlage, denn die Zielsetzung und den Aufbau seines Werks hatte er dem Stoiker Panaitios von Rhodos entlehnt. Dennoch aber ordneten sich seine Überlegungen in weithin anerkannte gesellschaftliche Praktiken ein. Dieses Problem der Einschätzung, welche Dienste man den einen oder anderen je nach Grad der Verwandtschaft oder Nähe schuldete, wurde von verschiedenen Autoren immer wieder aufgegriffen. Aulus Gellius etwa, ein Grammatiker des zweiten nachchristlichen Jahrhunderts, diskutierte es in einem Kapitel über die Hierarchie der Pflichten. Er zitierte Autoren der ausgehenden Republik und des ersten Jahrhunderts n. Chr. – den älteren Cato, Massurius Sabinus und Caesar –, die in verschiedenen Zusammenhängen von den Regeln der Nähe sprachen, die es bei der Bezeugung von Solidarität vor Gericht zu beachten galt.¹⁷ Gewiß hatten auch andere Redner die Frage thematisiert. Auf diese Weise bildeten sich Regeln heraus, die allgemein beachtet wurden und bewirkten, daß Beziehungen der *necessitudo* bevorzugt in Rechnung gestellt wurden – d. h. Solidarität war gegenüber Verwandten, Familienmitgliedern und Freunden, denen man besonders und seit langem verpflichtet war, eher erforderlich als gegenüber Personen, zu denen nur lockere und weniger lange dauernde Verbindungen bestanden.

Es war gleichwohl nicht leicht, sich zwischen Gegnern, denen man gleichermaßen verbunden war, zu entscheiden. Vor allem die besten Anwälte, um deren Unterstützung man sich riß, mußten andauernd abwägen, ob sie sich für diesen oder jenen Gerichtsfall oder gar, im gleichen Prozeß, für die eine oder die andere Partei engagieren wollten. Fest stand, daß weder die Bedeutung eines Verbrechens noch die Schuld daran ein Hinderungsgrund waren, die Verteidigung zu übernehmen. Zahllos sind die Beispiele von Angeklagten, welche eine Verurteilung offenkundig verdienten, und die gleichwohl keinerlei Schwierigkeiten hatten, Verteidiger zu finden. Gaius Verres im Jahre 70, Publius Clodius Pulcher im Jahre 61 und Titus Annius Milo im Jahre 52, um nur einige zu nennen, die auch in diesem Band vorgestellt werden, wurden von den bedeutendsten Rednern vertreten.¹⁸ Tatsächlich gingen eben die Regeln, welche über die gerichtliche Vertretung bestimmten, nicht von einem Kriterium der Unschuld

oder Schuld, d. h. von einem Wahrheitskriterium, aus; entscheidend waren ausschließlich die Kriterien der gesellschaftlichen Nähe oder der Dankeschuld, und der einzige legitime Grund, um eine Anklage oder Verteidigung zu übernehmen, war deshalb der Grad der Verwandtschaft oder der Freundschaft zwischen einem Redner und seinem Klienten.

Ciceros Bild einer auf Billigkeit reduzierten, durch den Austausch von Gabe und Gegengabe bestimmten Gerechtigkeit entspricht durchaus der Wirklichkeit der gesellschaftlichen Beziehungen. Gegenüber einem Nächstehenden bestand eine Unterstützungspflicht in jeder beliebigen Situation. Bestätigt wird dies durch die Bestimmungen über die Richterbestechung. Es war kein einheitliches Konzept, das dabei zur Anwendung kam. Als schlimmstes Verbrechen galt die Bestechung, welche die Verurteilung eines Unschuldigen zum Ziel hatte. Sie wurde verfolgt auf der Grundlage eines Gesetzes *ne quis iudicio circumveniret*, das Gaius Gracchus eingebracht hatte und das Sulla in seiner Gesetzgebung «über die Dolchmänner und Giftmischer», *de sicariis et veneficis*, aufnahm. Die Bestechung hingegen zugunsten eines Angeklagten, um dessen Freispruch zu erlangen, wurde nur in ihrer passiven Form bekämpft: Allein die Richter konnten im Rahmen der Gesetze *de repetundis* – über die Rückerstattung erpreßter Leistungen – verurteilt werden, nicht aber die Angeklagten oder ihre Verteidiger, welche den Richtern die entsprechenden Angebote gemacht hatten. Moralisch wurden diese Vorgehensweisen zwar verurteilt, aber sie konnten nicht rechtlich geahndet werden – das Gesetz ließ allen, selbst den inakzeptablen Formen der Verteidigung freie Bahn,¹⁹ als ob die Gesetzgebung für das unglückliche Schicksal des verfolgten Aristokraten gewissermaßen Verständnis aufbringen könnte.

Letztlich wurde von einem Patron erwartet, daß er seine ganze Energie für denjenigen, dessen Interessenvertretung er übernommen hatte, einsetzte, auch wenn dieser tatsächlich schuldig war. Zudem war die öffentliche Anklage weitgehend diskreditiert, obwohl es sich dabei häufig um die Form forensischer Rhetorik handelte, welche wirklich die Interessen der Bürgerschaft vertrat. So drängt sich die Folgerung auf, daß das Bild des am höchsten geschätzten Redners keineswegs dasjenige eines Verteidigers der Gerechtigkeit oder des Allgemeinwohls war; dennoch galt der Erfolg vor Gericht als Qualifikation für die Übernahme politischer Ämter.

Cicero hält sich bei diesem Paradoxon kaum auf; problemlos unterscheidet er zwischen den Aufgaben des Redners und jenen des Beamten. Dieser war verantwortlich für die Bürgergemeinschaft und für die Einhaltung der Gesetze,²⁰ während sich der Privatmann ausschließlich an die Regeln der Billigkeit und des Rechts zu halten hatte.²¹ Dies ging soweit, daß es gewiß als Aufgabe des Richters galt, die Wahrheit zu suchen, der Patron aber hatte die Wahrscheinlichkeit zu verteidigen, selbst wenn sie nicht der Wahrheit entsprach. Cicero stellt klar, daß diese Verletzung der

Moral die Zustimmung des Panaitios, des Strengsten unter den Stoikern, erhalten hatte.²² Die zwei Positionen waren folglich nicht vereinbar; wenn einer Richter (oder Magistrat) wurde, mußte er sich entscheiden und die Stellung des Freundes aufgeben.²³

So war es also nicht das Engagement des Redners für die Suche nach der Wahrheit und Gerechtigkeit, das ihm Ansehen bei seinen Mitbürgern eintrug und ihn zur Ausübung von Regierungsämtern qualifizierte. Es mußte sich notwendig um den Beweis anderer Qualitäten handeln: um die Eigenschaften moralischer Stärke und rhetorischer Kompetenz.

Das Charisma des Redners

Eine genauere und allgemeine Erörterung der Pflichten des Redners legte Cicero nicht in dem Teil von *De officiis* vor, der dem *honestum* gewidmet war, sondern er integrierte sie in die Darlegung der Theorie des *utile*. Im zweiten Buch seiner Schrift erläuterte er, daß zu den Mitteln, mit denen man sich der Unterstützung der Mitbürger versichern konnte, die Bewunderung aufgrund der Wahrnehmung der Tugenden gehörte. Er präziserte dies anhand einer Reihe von Rezepten für die jungen Männer, welche die öffentliche Meinung für sich gewinnen wollten. Sehr schnell ging er über die Berühmtheit hinweg, die militärische Erfolge verschaffen – gleichwohl unterstreichend, daß durch sie in besonderem Maße Ruhm zu gewinnen sei –, um dann bei den zivilen Tugenden zu verweilen. Darauf entwickelte er in den Hinweisen, wie ein junger Bürger seine rednerische Karriere aufbauen könne, einen eigentlichen Pflichtenkatalog des Gerichtspatronats.²⁴

Dieser läßt sich etwa folgendermaßen zusammenfassen: Cicero unterschied die Anklage, die wesentlich weniger geschätzt war, von der Verteidigung. Mit einer Anklage konnte zwar Berühmtheit erlangt werden, unter der Bedingung allerdings, daß sie nicht mehr als ein- bis zweimal übernommen wurde und gute Gründe hatte – etwa die Verteidigung der Interessen der Bürgerschaft (*rei publicae causa*), die Rache oder die Ausübung von Patronatsaufgaben gegenüber Provinzbewohnern. Ausgeschlossen war die Beteiligung an einer gerichtlichen Intrige und die Anklage eines Unschuldigen. Größeren Ruhm brachte die Verteidigung ein. Wie schon erwähnt war es durchaus möglich, einen Schuldigen zu verteidigen, sofern er weder *nefas* noch *impius* war, d. h. wenn er sich nicht eine Verletzung der Verhaltensregeln hatte zuschulden kommen lassen, die gegenüber den Göttern, der Bürgergemeinschaft oder den Eltern zu respektieren waren. Insbesondere aber, betonte Cicero, wurde das Ansehen eines Redners durch die Verteidigung einer Person begründet, die sich von einem juristischen Komplott bedroht sah oder die ein Mächtiger zugrunde richten wollte. Und Cicero schloß diesen Gedankengang, indem er an den Beginn seiner Karriere mit dem Prozeß gegen Sextus Roscius erinnerte.

Diesen hatte er gegen die ungerechtfertigte Anklage des Vatermordes durch einen Freigelassenen Sullas verteidigt, der sich der Güter des Vaters des Angeklagten bemächtigt hatte.²⁵

So läßt sich die Bedeutung des Gerichtspatronats im bürgerlichen Wertesystem besser verstehen: Der Ruhm, der vom Gerichtspatronat zu den höchsten Führungspositionen in der Bürgergemeinschaft führen konnte, ließ sich nur im Rahmen der politischen Kämpfe erwerben, welche die aristokratischen Faktionen unter sich ausfochten. Die Prozesse vor den Schwurgerichten waren zu einem der üblichen Kampfplätze geworden, und die gerichtliche Intrige hatte sich zu einem der gebräuchlichsten Mittel zur Ausschaltung eines Gegners herausgebildet. Man bedrohte sich damit gegenseitig in den Kulissen des Machtspiels; und sobald ein Prozeß angestrengt war, proklamierte man sich als Opfer, mit so viel Überzeugungskraft und Anspruch auf Wahrscheinlichkeit, daß wir auf die Häufigkeit dieser Praktiken schließen können.²⁶

Die Bedeutung dieser für die aristokratischen Konflikte instrumentalisierten Prozesse ging also oft über die Frage der Schuld des Angeklagten hinaus. Tatsächlich erklärten sich alle für unschuldig. Ein Geständnis wäre auch einer Verurteilung vor der Eröffnung der Verhandlung gleichgekommen.²⁷ Sobald die Verhandlung eröffnet war, ging es nur noch um eine Verhinderung – oder um die Durchsetzung – der Verurteilung, die allein rechtliche oder gesellschaftliche Wirkung hatte. Eine zu große Diskrepanz zwischen Urteil und offensichtlicher Beweislage konnte einen Skandal heraufbeschwören; einige Beispiele dafür sind bekannt. Dennoch waren es nur verleumderische oder Gefälligkeitsklagen, welche die Redner in Mißkredit brachten. Der Grund dafür liegt im Grundsatz, der das Verfahren der Popularklage bestimmte: Die Anklage war mißbräuchlich im Namen der Bürgergemeinschaft geführt worden. Im Falle einer Verteidigung, welche den Freispruch eines Schuldigen durchsetzte, traf die Richter eine weit größere Verachtung als die Redner, weil jenen die Aufgabe des Urteils übertragen war, während die Verteidigung selbst eines schuldigen Freundes unbedenklich war. Einzig die Verteidigung eines Individuums, das offensichtlich nicht mehr einen Platz in der Bürgergemeinschaft beanspruchen durfte, bildete eine Grenze, deren Überschreitung nicht möglich war, weil die gesamte rhetorische Arbeit des Patrons ja darin bestand, ihm diesen Platz zu bewahren. So erklärt sich auch, daß Cicero die Unterstützung von *nefarii* und *impii*, Frevlern und Gottlosen, ausschloß, von Personen also, deren Verbrechen die Bürgergemeinschaft in ihrem Kern trafen. Nur: War es überhaupt vorstellbar, auf mächtige und anerkannte Senatoren, die über ein beträchtliches gesellschaftliches Kapital verfügten, eine solche Definition anzuwenden? Auch hier wurden Gerechtigkeit und Wahrheit durch die Sachzwänge des politischen Wettbewerbs verdrängt.

Auf jeden Fall waren vor allem Mut und Entschlossenheit die Qualitäten, welche ein Redner vorzuweisen hatte. Dies galt speziell für die

Verteidigung einer Person, die von einer mächtigen Faktion bedroht war. Und dies galt ebenso für die meisten Prozesse vor den Schwurgerichten, denn die Angeklagten waren mit wenigen Ausnahmen Angehörige der Senatsaristokratie. Doch ob man nun anklagte oder verteidigte, man verschaffte sich mit dem übernommenen Risiko und dem hohen persönlichen Einsatz die Möglichkeit, sich als Beschützer der Bürgergemeinschaft gegen die Bedrohungen ihres Gleichgewichts aufzuführen. Der Wettbewerbscharakter der Auseinandersetzung führte dabei zur Herausbildung eines rhetorischen Charismas, das einem Individuum erlaubte, das Ansehen eines Verteidigers der Gemeinschaft zu erwerben.

Im Falle der Anklage war die Gefahr evident. Griff ein Redner einen Senator an, handelte er sich unfehlbar die Feindschaft der Gesamtheit der Verwandten und Freunde des Angeklagten ein. Weil aber die Rachepflicht notwendig auf alle Nachkommen übergang, mußte der Ankläger, falls er Erfolg gehabt hatte, mit der Wahrscheinlichkeit rechnen, seinerseits durch einen Sohn oder Neffen des Verurteilten verfolgt zu werden. Es gab sogar einen Ausdruck, der zum Synonym für die Anklage geworden ist: *suscipere inimicitias* – Feindschaften auf sich nehmen –, womit die Situation, in die man sich begab, ziemlich genau umschrieben ist. Die Ankläger waren gelegentlich äußerst brutalen Pressionen ausgesetzt: Man versuchte, sie zu bestechen, sie physisch zu bedrohen, ihnen klar zu machen, daß ihr Versuch angesichts der breiten Unterstützung ihres Gegners von vornherein zum Scheitern verurteilt war.²⁸ Eine andere Möglichkeit war, Gefälligkeitsankläger zu suchen, welche durch vorgetäuschte Ungeschicklichkeit die Strafverfolgung zu einem Freispruch führen und auf diese Weise die Bedrohung aufgrund des Grundsatzes der *res iudicata* endgültig abwenden konnten; wer nämlich einmal wegen einer Anklage vor Gericht geladen und dort sein Urteil – auch einen ungerechtfertigten Freispruch – erhalten hatte, konnte nicht mehr in derselben Sache angeklagt werden. Ankläger hatten deshalb beträchtlichen Mut aufzuwenden, um ihr Unternehmen bis zum Erfolg zu führen, und sie brauchten eine starke Motivation, um den notwendigen persönlichen Einsatz leisten zu können.

Darüber hinaus mußten sie die Richter und das Publikum von der Richtigkeit ihrer Sache überzeugen und sich auf die Zustimmung der Öffentlichkeit stützen. Die Tatsache, daß meist junge Männer am Anfang ihrer politischen Karriere höhergestellte, altgediente Magistrate angriffen, führte zur Definition eines Rollenbildes und einer idealtypischen Figur, welche ihrerseits die Übernahme eines bestimmten rhetorischen Stils bewirkten. Die Ankläger bekämpften den Machtmißbrauch mächtiger Senatoren. Sie stellten das Ideal eines Staates dagegen, dessen Bürger nicht der Willkür unterworfen wären und der seinen Verbündeten nicht eine ungerechte Herrschaft aufzwänge. Diese fast notwendig mit einer Anklage aufgegriffenen Themen gehörten aber zum Repertoire der demokratischen Politik. Die Ankläger ordneten sich folglich selbstverständlich in die

im 2. Jahrhundert v. Chr. entwickelten popularen, d. h. gegen die Senatsmacht gerichteten Verhaltensmuster ein; ihre vorrangigen Modelle waren die Gracchen. Daraus folgt, daß die Ankläger meist einen rhetorischen Stil wählten, der mit dem Pathos der Rede die Empörung des römischen Volkes über die skandalösen Verhaltensweisen arroganter Aristokraten erregte.

Umgekehrt sahen sich die Verteidiger angehalten, die Aufregung und Empörung, die daraus folgte, zu bekämpfen. Wie erwähnt waren die Verteidiger meist reife Männer mitten in ihrer senatorischen Karriere, welche das ganze Gewicht ihrer Autorität in die Waagschale warfen. Das bedeutet aber keineswegs, daß sie eine leichte Aufgabe hatten: Wenn Angeklagte in der öffentlichen Meinung schon vorverurteilt waren, hatten sie sich gegen diese Meinung zu wenden. Bekannt ist beispielsweise, daß beim Prozeß gegen Milo die Feindschaft des Volkes gegen den Angeklagten und die Gefahr von Aufständen einen Punkt erreicht hatten, der den Schutz des Forums durch die Truppen des Pompeius notwendig machte; die herrschende Spannung beeindruckte Cicero so sehr, daß er sich in seiner Rede verhaspelte. Auch den Verteidigern durfte also weder Mut noch persönliche Einsatzbereitschaft fehlen.

Das von ihnen verlangte Verhalten als Redner war indessen ein ganz anderes. Zur Abwehr der feindseligen Angriffe konnten sie die zurückhaltende und würdige Haltung des sich seines Rechts und seiner politischen Erprobtheit bewußten Mannes wählen, der an die Vernunft und die Solidarität einer Jury appellierte, welche keinerlei Veranlassung hatte, die demagogische gegnerische Anklage zu akzeptieren. Dieser – als «ethisch» bezeichnete – Stil war zweifellos geeignet für die üblichen Fälle mit geringerer Bedeutung; er war allerdings völlig ungenügend für Situationen, in denen die Spannung stieg und die Emotionen Besitz von Zuschauern und Richtern ergriffen. Dann war ein anderer, ebenso pathetischer Redestil wie jener der Ankläger erforderlich, um auch für die Position des Verteidigers heftige Gefühle zu wecken, indem entweder an die Empörung über die Anklage eines Unschuldigen bzw. über die Verleumdung appelliert wurde oder an das Mitleid, wenn die Evidenz der Schuld nicht zu leugnen war.

So zeigt sich, daß die Rollen im Gerichtsverfahren die Verhaltensmodelle definierten und diese ihrerseits den jeweiligen Stil. Die forensische Rhetorik war durch ein Paradigma bestimmt, dem sich kaum einer entziehen konnte. Doch die grundsätzliche Logik war sehr wohl jene der Verteidigung des politischen Gleichgewichts, welche erklärt, wie der Gerichtspatronat von der Übernahme der Vertretung von Partikularinteressen zur Übernahme der Verantwortung für die Gemeinschaft führen konnte.

In jedem Fall verlangte die Thematik der Gerichtsreden, den Gegner zu beschuldigen, Unruhe in die Bürgergemeinschaft hineinzutragen. Ein Ankläger brandmarkte ein unwürdiges und skandalöses Verhalten, für dessen Beurteilung einer dieser speziellen Gerichtshöfe zuständig war, die ja gerade zur Bekämpfung von die Gemeinschaft bedrohenden Verbrechen

eingerrichtet worden waren. Er wandte sich zugleich gegen die aristokratischen Faktionen, welche aus Solidarität Schuldige beschützten und die Bürger unerträglich unterdrückten. Ein Verteidiger dagegen benutzte die Gelegenheit, die Demagogie jener zu bekämpfen, welche Rom durch ihre Identifikation mit der Sache unbotsamer Peregrinen (Ausländer) bedrohten oder durch ihre ungerechtfertigte Schwächung der Autorität integrierender und treuer Magistrate. Sie denunzierten damit die Vorherrschaft einer Gruppe, einer Faktion oder eines Individuums über den Rest der Bürgergemeinschaft und forderten im Gegensatz dazu die Freiheit des Bürgers.

In diesem Sinne übernahm die Gerichtsrhetorik die allgemeinen Themen der römischen Politik. Diese aber beruhten nicht auf einer Reflexion über allgemeine Grundsätze von Gerechtigkeit und Wahrheit, sondern auf Entscheidungen, die jeweils in Krisensituationen zu fällen waren mit dem Ziel, ein Gleichgewicht, das man bedroht wähnte, wiederherzustellen. So erklärt sich, worum es beim Gerichtspatronat ging: Selbst in der wichtigsten Form, vor den *quaestiones*, den Schwurgerichtshöfen, war es eine Auseinandersetzung mit der Frage der Billigkeit und des Platzes, der jedem Bürger in der politischen Ordnung zukam; das war keineswegs eine unbedeutende Frage: Sie betraf die Freiheit des Bürgers.

Weil also die forensische Rhetorik denjenigen, der sich darin hohe Kompetenzen erwarb, dazu brachte, eine politische Rolle zu übernehmen, ist die Feststellung gerechtfertigt, daß der Gerichtspatronat an die Spitze der Bürgergemeinschaft führte. Er schuf einen eigentümlichen und noch nicht dagewesenen Weg zur Bewertung und Anerkennung der Leistungen als Bürger, und er modifizierte damit die Zulassungsbedingungen für die aristokratische Karriere.

Es muß in Erinnerung gerufen werden, daß in Rom das Recht, in einer politischen Versammlung das Wort zu ergreifen, bei weitem nicht jedem Bürger zustand. Einzig die Magistrate durften sich dies erlauben und es allenfalls einigen Männern von Rang zugestehen. Einer Person, die noch nicht die Ädilität (ein Amt mit Polizeifunktion, zweitunterste Sprosse der römischen Karriereleiter) erreicht hatte, wurde eine Rede in einer Volksversammlung kaum zugestanden.²⁹ Der Auftritt vor einem *iudicium publicum* und vor allem eine Anklage gaben damit einem gewöhnlichen Bürger die Gelegenheit, Themen aufzugreifen, die sonst Gegenstand von Debatten in den Volksversammlungen und im Senat waren, und höhergestellte Personen anzugreifen, was eigentlich deren gleichgestellten Kollegen vorbehalten war. Unternahm dies ein Bürger, so hob er sich über seinen Status hinaus und bot zugleich seine Fähigkeiten der Beurteilung durch das römische Volk dar, das diesen Verhandlungen beiwohnte. Er konnte gar im Urteil der Richter eine Bestätigung erhalten, die von so großer politischer Bedeutung war, daß er politisches Gewicht und Berühmtheit gewann; hatte er als Ankläger über einen Senator triumphiert, so fand der Erfolg

unmittelbar Ausdruck in der Förderung seiner Stellung in der politischen Hierarchie und im Aufstieg in der Ämterlaufbahn.

Genau betrachtet nahm der Mechanismus der politischen Qualifizierung über das Mittel der Gerichtsrhetorik den Aufstieg vorweg: Der Redner übernahm Gerichtsfälle, die ihn zumindest zu Beginn seiner Karriere notwendig zur Herausforderung von mächtigeren und allgemein anerkannten Männern führten; so beanspruchte er schon einen Platz im aristokratischen Wettkampf und forderte auf diese Weise genauso den Gegner wie die öffentliche Meinung heraus. Im Falle des Erfolgs hatte er damit ein neues Verhältnis von Gleichheit oder gar von Überlegenheit zu seinen Gunsten geschaffen, das ihm erlaubte, öffentliche Anerkennung zu gewinnen.

Überzeugungskraft, Verführungskunst und die Fähigkeit, Leidenschaften anzustacheln, waren allerdings die unabdingbaren Voraussetzungen, worüber ein Herausforderer in seinen Reden verfügen mußte. Es ist sicher kein Zufall, daß sich genau in jenen Jahrzehnten die höchstentwickelten Formen griechischer Rhetorik und Philosophie in Rom ausbreiteten und jedem, der sie sich erfolgreich aneignete, die wirksamsten Instrumente eines rhetorischen Charismas in die Hand gaben. Die Übungen in Dialektik und in der Erörterung allgemeiner Themen («Thesen») führten dazu, daß die Reden an Überzeugungskraft gewannen und ausladender wurden: Die Länge der Reden nahm zu, sie zogen die Massen an, die daran Gefallen fanden, sie wurden aufgeschrieben, kopiert und publiziert.

Die Modelle rhetorischen Verhaltens definierten politische Rollen – wie die Empörung des *popularis* (des Vertreters von Volksinteressen) oder die aristokratische Zurückhaltung –, die entwickelt und genauer ausgebaut wurden. Dieser Vorgang war keineswegs willkürlich: Die Gerichtsrhetorik ordnete sich, wie oben gezeigt, ein in die Verhaltensmodelle vorgegebener politischer Rollen und griff Themen und Stilformen auf, die zum Register der politischen Praktiken gehörten. Ein Redner, so gebildet und fähig er war, schuf nichts Neues; er weitete das gegebene Modell aus, versah es mit Farbigkeit und Kraft, indem er neue Argumente und Bilder einführte und die Gestik neu ausgestaltete. Er stellte sich in eine politische Tradition, erhöhte sein Prestige mit Hinweis auf jenes seiner Vorgänger und ging, falls er dazu fähig war, darüber hinaus, indem er die Vorgaben des Modells erweiterte.³⁰ Publikum und Richter konnten anhand dieser Qualitäten den Redner als einen Bürger erkennen, der später, als Magistrat, mit dem Mut und der Kompetenz, von denen seine Rede Zeugnis ablegte, fähig sein würde, das Volk zu gewinnen und zu mobilisieren, in die Fußstapfen der großen Politiker zu treten, sei es in der Form der Demokraten nach dem Muster der Gracchen oder im Gegenteil nach dem Modell jener, welche ihre Demagogie zu bekämpfen wußten.³¹

Die Gerichtsrhetorik führte folglich nicht nur einen Bürger dazu, Fälle von größter Bedeutung zu übernehmen, sich in Fragen zu engagieren,

welche über das Schicksal von Individuen und Familien der höchsten Gesellschaftskreise bestimmten, und eine entscheidende Rolle in Situationen wahrzunehmen, in denen das Geschick der ganzen Bürgergemeinschaft auf dem Spiele stand. Er war es auch, der in schwierigen Zeiten die Überlegungen und Bilder finden konnte, die dem Ernst der Lage angemessen waren. Auf diese Weise gewann er die Mittel eines rhetorischen Charismas, das ihm erlaubte, auf die Gefühle und Sichtweisen seiner Mitbürger Einfluß zu nehmen und eine politische Rolle zu spielen, ohne selbst notwendig zu den führenden Kreisen zu gehören.

Der Redner nahm diese Aufgaben aber auch wahr im Rahmen einer in den kollektiven Vorstellungen der Römer tief verankerten Tradition: jener des Patronats, dessen Funktion die Unterstützung und der Schutz der Mitbürger in schwierigen Situationen war. Erfüllte er diese Funktion, so nahm er damit zunächst einmal einen bedeutenden Platz ein im aristokratischen System des Austausches von Diensten. Wer auch immer für einen anderen den Freispruch in einem Prozeß erreichen konnte, in dem es um Exil und den Ausschluß aus der politischen Gemeinschaft ging, erlangte damit ein Guthaben an Dankesverpflichtung, das durch nichts abgetragen werden konnte. Da aber das gesellschaftliche Ansehen im Verhältnis zu den Einsätzen, um die es in den Gerichtsfällen ging, stieg, liegt es dann auch auf der Hand, daß sich ein Verteidiger von Konsularen eine Grundlage für unbegrenzte politische Aufstiegsmöglichkeiten schuf: Darauf gestützt brauchte ein Redner sich nur noch den vorliegenden politischen Modellen entsprechend zu verhalten, um das römische Volk dazu zu bringen, in ihm einen jener Bürger zu erkennen, deren besondere Fähigkeit der Bürgergemeinschaft die Wahrung von Eintracht und Freiheit versprach.

*(Übersetzung aus dem Französischen:
Michel Matter und Thomas Späth)*

- soggette fino alla lex Calpurnia del 149 a. C., in: Bollettino dell'Istituto di Diritto Romano (BIDR) 72, 1969, 22–29.
- 9 B. Schleußner, Die Legaten der römischen Republik, München 1978, 110–215.
- 10 Livius 29, 19, 1–20, 8; Diodor 27, 4, 5.
- 11 Livius 43, 7, 5–8, 9.
- 12 J. Bleicken, Das Volkstribunat der klassischen Republik, 2. Aufl., München 1968, 144 f.
- 13 Livius 42, 8, 1–9, 5. 10, 9–15. 21, 1–5. 22, 1–8.
- 14 Livius, epitome 49; Cicero, Brutus 23, 89 f.
- 15 Livius 37, 57, 10–58, 1.
- 16 B. Schmidlin, Das Rekuperatorenverfahren, Köln-Wien 1963, speziell 21 f.
- 17 E. Badian, Q. Mucius Scaevola and the Province of Asia, in: Athenaeum, n. s., 34, 1956, 104–123.
- 18 Zu Sullas Reform der Provinzverwaltung siehe zuletzt Th. Hantos, Res publica constituta. Die Verfassung des Dictators Sulla, Stuttgart 1988, 107–120, 155 f.
- 19 Zu Caesars Repetundengesetz siehe Cicero, in Pisonem (speziell 37, 61, 86 f. und 90) und pro Flacco 13, 21, 27.
- 20 Senatus Consultum Calvisianum, Zeilen 90–95 bzw. 79–82 (in der Ausgabe mit Übersetzung von J. Stroux – L. Wenger, Die Augustusinschrift auf dem Marktplatz von Kyrene, Abhdl. Bayer. Ak. d. Wiss., phil.-hist. Kl., 34, 2, München 1928).

Jean-Michel-David:

Die Rolle des Verteidigers in Justiz, Gesellschaft und Politik

- Michael C. Alexander, *Trials in the Late Roman Republic, 149 BC to 50 BC*. Toronto/Buffalo/London 1990.
- Jochen Bleicken, *Staatliche Ordnung und Freiheit in der römischen Republik*, Kallmünz (Frankfurter Althistorische Studien, Heft 6) 1972.
- P. A. Brunt, *The Fall of the Roman Republic and Related Essays*, Oxford 1988.
- Jean-Michel David, *Le patronat judiciaire au dernier siècle de la République Romaine*, Rom (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome 277) 1992.
- B. W. Frier, *The Rise of the Roman Jurists. Studies in Cicero's 'Pro Caecina'*, Princeton 1985.
- Matthias Gelzer, *Die Nobilität der römischen Republik*, Stuttgart 1983 [Neudruck mit Ergänzungen, 1912].
- Erich S. Gruen, *Roman Politics and the Criminal Courts, 149–78 B. C.*, Cambridge, Massachusetts 1968.
- Erich S. Gruen, *The Last Generation of the Roman Republic*, Berkeley 1974.
- Christian Meier, *Res publica amissa. Eine Studie zu Verfassung und Geschichte der späten römischen Republik*, Frankfurt/Main 1980 [1966].
- Emanuele Narducci, *Modelli etici e società, un'idea di Cicerone*, Pisa 1989.
- Lily Ross Taylor, *Party Politics in the Age of Caesar*, Berkeley 1949.
- Andrew Wallace-Hadrill (Hg.), *Patronage in Ancient Society*, London/New York 1989.

- 1 A. d. Ü. Hier und im folgenden wird der Begriff der *cit * mit B rgergemeinschaft  bersetzt, weil im franz sischen Wort neben der lokalen Bedeutung («Stadt») vor allem die politische Bedeutung der in der Stadt zusammenlebenden B rger (*citoyens*) konnotiert ist. Im Deutschen w rde gew hnlich der Terminus «Staat» verwendet, was durch den lateinischen Begriff der *res publica* begr ndet ist.
- 2 J.-M. David, *Le patronat judiciaire au dernier si cle de la R publique Romaine*, Rom 1992, 125.
- 3 Dionysios von Halikarnassos, *Antiquitates Romanae* II 10.1–3; Plutarch, *Romulus* 13, 7–9.
- 4 Plautus, *Menaechmi* 580–587.
- 5 Die *lex Cincia* aus dem Jahre 204 l sst sich besser verstehen, wenn man eine gewisse Wahlfreiheit der Klienten voraussetzt.

- 6 Cicero, *Brutus* 65. Allerdings hat Cato nicht nur Gerichtsreden gehalten.
- 7 J.-M. David, *Le patronat judiciaire*, 603.
- 8 Q. Cicero, *Commentariolum petitionis* 2.
- 9 Das beste Beispiel beschreibt Asconius 28 C.
- 10 J.-M. David, *Le patronat judiciaire*, 482–483.
- 11 Tacitus, *Dialogus de oratoribus* 39, 4f.
- 12 Cicero, *De officiis* I, 15: *in hominum societate tuenda tribuendoque suum cuique et rerum contractarum fide.*
- 13 I, 20: *latissime patet.*
- 14 I, 21–23.
- 15 I, 55–56: *sed omnium societatum nulla praestantior est, nulla firmior quam cum viri boni moribus similes sunt familiaritate coniuncti. [...] Magna etiam illa communitas est quae conficitur ex beneficiis ulro et citro datis acceptisque; quae et mutua et grata dum sunt, inter quos ea sunt, firma devinciuntur societate.*
- 16 I, 59; vgl. allgemein zu dieser Hierarchie I 50–56. 160.
- 17 Gellius V 13.
- 18 Vgl. Cicero, *De officiis* II 51.
- 19 J.-M. David, *Le patronat judiciaire*, 248–252.
- 20 Cicero, *De officiis* I 124: *Est igitur proprium munus magistratus intellegere se gerere personam civitatis debereque eius dignitatem et decus sustinere, servare leges, iura describere, ea fidei suae commissa meminisse.*
- 21 Ibidem: *Privatum autem oportet aequo et pari cum civibus iure vivere neque summissum et abiectum se efferentem [...].*
- 22 II 51: *Iudicis est semper in causis verum sequi, patroni non numquam veri simile etiamsi minus sit verum, defendere; quod scribere praesertim cum de philosophia scriberem, non auderem nisi idem placeret gravissimo stoiconum, Panaetio.*
- 23 II 43–44.
- 24 II 31, 36–51.
- 25 Ibidem 49–51.
- 26 J.-M. David, *Le patronat judiciaire*, 252–259.
- 27 Zum Geständnis, das als Verurteilung zählt, vgl. Jean-Michel David, «la faute et l'abandon. Théories et pratiques judiciaires à Rome à la fin de la République», in: *L'Aveu. Antiquité et Moyen-Âge*, Rom 1986, S. 68–87. Falls dennoch ein Geständnis abgelegt wurde, hätte es seinen Platz im Rahmen der *interrogatio in lege* gefunden.
- 28 J.-M. David, *Le patronat judiciaire*, 241–248.
- 29 Vgl. Cicero, *Pro lege Manilia* 1–2; *De oratore* III 92.
- 30 Vgl. den Fall des P. Antistius, den Cicero, *Brutus* 226, beschreibt.
- 31 Vgl. Cicero, *Pro Murena* 24.

Manfred Fuhrmann:

Zur Prozeßtaktik Ciceros

Zur antiken Beredsamkeit:

M. L. Clarke, *Rhetoric at Rome*, London ⁴1968 (in deutscher Übersetzung: *Die Rhetorik bei den Römern*, Göttingen 1968).

M. Fuhrmann, *Die antike Rhetorik*, Zürich ⁴1995.

G. Kennedy, *The Art of Persuasion in Greece*, Princeton 1963.

Ders., *The Art of Rhetoric in the Roman World 300 B. C. – A. D. 300*, Princeton 1972.

G. Ueding – G. Steinbrink, *Grundriß der Rhetorik*, Stuttgart ³1994.

Zu den Gerichtsreden Ciceros:

D. Berger, *Cicero als Erzähler – Forensische und literarische Strategien in den Gerichtsreden*, Frankfurt/M. – Bern – Las Vegas 1978.